

08/25

29. Januar 2025

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Informatik in Ingenieurwissenschaften	
im Fachbereich Ingenieurwissenschaften – Technik und Leben	
vom 11. Dezember 2024	31



**Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

Herausgeberin

Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Justizariat
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN**Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang****Informatik in Ingenieurwissenschaften (IIW)
Master of Science (M.Sc.)****im Fachbereich Ingenieurwissenschaften - Technik und Leben
vom 11. Dezember 2024**

Auf Grund von § 17 Abs. 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBL. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 31 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 461), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften - Technik und Leben am 11. Dezember 2024 die folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Informatik in Ingenieurwissenschaften vom 11. Januar 2023 (AMBL. HTW Berlin Nr. 04/23), zuletzt geändert am 10. April 2024 (AMBL. HTW Berlin Nr. 19/24), beschlossen¹:

Artikel 1**Nr. 1**

Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden des Masterstudiengangs Informatik in Ingenieurwissenschaften, die seit dem Wintersemester 2023/24 immatrikuliert wurden.

Nr. 2**§ 10 Masterarbeit**

Die Absätze 1 und 2 werden ersetzt durch:

„(1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer alle Module der ersten drei Studienplansemester im Umfang von 90 ECTS-Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen und in der Fachbereichsverwaltung den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung eingereicht hat. Ein oder

¹ Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 8. Januar 2025.

eine Kandidat*in kann auch zugelassen werden, wenn er oder sie Module im Gesamtumfang von bis zu zehn ECTS-Leistungspunkten noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Der Prüfungsausschuss des Studienganges bestätigt durch Unterschrift des oder der Vorsitzenden das von dem oder der Studierenden im Einvernehmen mit dem oder der Erstgutachter*in vorgeschlagene Thema, sofern es geeignet ist. Der Prüfungsausschuss legt den Bearbeitungsbeginn und den Abgabetermin für die Masterarbeit innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags auf Zulassung zur Abschlussprüfung schriftlich fest, sofern die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.